

Anträgen gegen die bei ihnen beschäftigten Werkstätigen berechtigt.

- 5.1. 2. Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der Konfliktkommission stellen.

5.2. Zur Vorbereitung der Beratung

- 5.2.1. Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (§ 10 KKO) sind kein Beschluß und keine vor der Konfliktkommission erzielte Festlegung, Verpflichtung oder Einigung, die nach § 61 KKO vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Verpflichtungen nicht, so hat die Konfliktkommission auf erneuten Antrag zu beraten.

- 5.2.2. Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist eine ordnungsgemäße Beratung durchzuführen (§ 7 Abs. 3, §§ 10 und 57 KKO).

5.3. Zur Wiedergutmachung von Schäden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers

Plandelt es sich um die Wiedergutmachung angerichteten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, ist ihm zu empfehlen, sofern der Schadensfall der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) noch nicht mitgeteilt worden ist, sich zunächst an diese zu wenden. Das sollte schon in Vorbereitung der Beratung geschehen. Bearbeitet die Staatliche Versicherung bereits den Schadensfall, dann sollte seine Erledigung bei dieser abgewartet werden. Aus dem Versicherungsverhältnis zur Staatlichen Versicherung ist der Schädiger verpflichtet, dieser die Anerkennung oder Ablehnung des Haftpflichtanspruchs zu überlassen und im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch dem von ihr benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Das schließt die Beratung der Sache vor der Konfliktkommission nicht aus, wenn die Staatliche Versicherung den Anspruch ganz oder teilweise ablehnt. In der Beratung können Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung nicht wie vor Gericht als Vertreter des Schädigers auftreten. Ein anwesender Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung ist aber wie jeder andere Teilnehmer an der Beratung berechtigt, seine Auffassung zur Sache darzulegen.

5.4. Zur Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige

Minderjährige können in der Beratung der Konfliktkommission ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung eines Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Verpflichtungen übernehmen oder dazu unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 KKO verpflichtet werden.

5.5. Zur Beratung von Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen

- 5.5.1. Ziel dieser Beratungen ist es, unpünktliche oder säumige Unterhaltsverpflichtete im Wege der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung zur Erfüllung der ihnen rechtsverbindlich auferlegten Verpflichtungen anzuhalten. Dabei ist eine Einigung anzustreben, in der Zahlungstermine, Ratenzahlungen oder Stundungen festgelegt werden können.

- 5.5.2. Erklärt sich der Unterhaltsverpflichtete in Übereinstimmung mit dem Unterhaltsberechtigten damit einverstanden, daß der jeweils fällige Unterhaltsbetrag durch den Betrieb vom Lohn einbehalten werden soll, bedarf dies unter Beachtung der Lohnpfändungsbestimmungen zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebes (§ 59 Abs. 1 Buchst. c GBA).

- 5.5.3. Sind Unterhaltsrückstände eingetreten, kann deren Begleichung durch der Höhe nach festzulegende monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Diese Einigung sollte auch die Regelung enthalten, daß sie nur so lange gelten sollte, wie die Raten pünktlich gezahlt werden, anderenfalls der gesamte Rückstandsbetrag fällig werde.

6. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen

6.1. Zu den Aufgaben des Gerichts nach Eingang des Einspruchs

- 6.1.1. In der Klage (Einspruch) gemäß § 21 AGO in Verbindung mit § 58 KKO sollen die Konfliktkommission, deren Beschluß angefochten wird, der Tag der Beschlußfassung und der Tag der Übermittlung des Beschlusses an den Kläger angegeben werden. Die Klage soll einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, inwieweit eine Abänderung des Beschlusses der Konfliktkommission gefordert wird. Zur Begründung des Antrages sollen die Umstände, die für die geforderte Abänderung maßgebend sind, sowie die zur Bestätigung der behaupteten Tatsachen geeigneten Beweismittel angegeben werden. Das Gericht hat dem Kläger aufzugeben, unvollständige Angaben zu ergänzen.

- 6.1.2. Das Gericht hat nach Eingang der Klage bzw. des Einspruchs des Staatsanwalts die vollständigen Unterlagen der Konfliktkommission heranzuziehen (§23 Abs. 2 AGO). Dazu gehören: der Antrag, das Beratungsprotokoll, der Beschluß, der Nachweis über die Übermittlung des Beschlusses an die Beteiligten, Stellungnahmen zu Empfehlungen sowie weitere von der Konfliktkommission zu ihren Unterlagen genommene Schriftstücke.

- 6.1.3. Die Unterlagen sind unmittelbar von der Konfliktkommission anzufordern. Die Anforderung ist mit der Mitteilung zu verbinden, daß der Beschluß angefochten worden ist. Sofern dem Gericht nicht bekannt ist, welche von mehreren Konfliktkommissionen eines Betriebes über den Arbeitsstreitfall entschieden hat, sind die Unterlagen der Konfliktkommission über die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung anzufordern.

- 6.1.4. Die angeforderten Unterlagen der Konfliktkommission werden nicht Bestandteil der Gerichtsakten, verbleiben aber bei ihnen bis zum rechts-